LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3386

A15, A10

VERBAND DER LEHRERINNEN UND LEHRER AN WIRTSCHAFTSSCHULEN · LANDESVERBAND NW E.V.

Stellungnahme zu den Entwürfen zur Überarbeitung von Vorschriften zur Lehrerausbildung 2015
Drucksache 16/9887

Der vLw begrüßt die folgenden vorgesehenen Änderungen:

- Entfall des notwendigen Latinums u.a. für die Fächer Englisch, Französisch und Spanisch
- Zusammenfassung des Eignungs- und Orientierungspraktikums
- Anrechnung der Berufsausbildung auf Zeiten des Berufsfeldpraktikums
- Sicherstellung keiner weiteren zeitlichen Kürzung des Referendariats
- Anerkennung der besonderen Ausbildungsstruktur der BK-Seminare an den ZfsL durch Stärkung kleiner Ausbildungsgruppen bei der Vergabe von Anrechnungsstunden

Der vLw fordert Nachbesserung insbesondere in folgenden Bereichen:

- Rücknahme der Wiedereinführung der Studiermöglichkeit zweier allgemeinbildender Fächer für das Lehramt BK
- keine Ermöglichung des Praxissemesters außerhalb der Schulform Berufskolleg für das Lehramt Berufskolleg
- Rücknahme des § 11 LZV, Reduzierung des Anspruchs beim Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse für das Lehramt Berufskolleg

LABG

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen i.V.m. § 5 LZV

Mit besonderer Besorgnis sieht der vLw die Rücknahme der geplanten Änderung des alten Absatzes 5, Punkt 4 im Referentenentwurf, die in Anlehnung an den Vorschlag der Tenorth-Kommission erfolgen sollte: die Möglichkeit des Studiums zweier allgemein bildender Unterrichtsfächer für das Lehramt am Berufskolleg zu streichen.

Noch im Referentenentwurf vom 30.4.2015 wurde die Streichung dezidiert in den Erläuterungen wie folgt begründet:

Die Streichung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 dient der Profilierung des Lehramts Berufskollegs. Der Bericht der Expertenkommission zum Lehramt an Berufskollegs unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Tenorth vom Februar 2013 ("Sicherung der Lehrkräfteversorgung an den Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen", http://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW//Arbeitsmarkt/Sicherung-der-Lehrkraefteversorgung-an-den-BKs.pdf; dort. insbes. S. 51) empfiehlt - auch mit Verweis auf andere Bundesländer -, die Verknüpfung des Studiums einer beruflichen Fachrichtung mit dem eines allgemein bildenden Unterrichtsfaches als Kernprofil des Lehramts an Berufskollegs (Bericht der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, Landtags-Drucksache 16/1476, S. 40). Das verlangt eine Konzentration der bisher in § 11 Absatz 5 LABG zugelassenen Kombinationsmöglichkeiten. Der jetzt vorliegende Entwurf geht aber nicht so weit, allein die als "Kernprofil" empfohlene Kombination von beruflicher Fachrichtung und Unterrichtsfach weiter zuzulassen; insbesondere im Bereich der technischen Fachrichtungen werden auch Lehrkräfte mit einer Kombination aus zwei beruflichen Fachrichtungen dringend benötigt (ggf. auch im Rahmen des Quereinstiegs in ein Lehramtsstudium oder des Seiteneinstiegs in den Schuldienst). Als verzichtbar erscheint dagegen die heutige Möglichkeit, zwei allgemein bildende Unterrichtsfächer miteinander zu kombinieren. Personalwirtschaftliche Bedarfe in entsprechenden Fächern können auch durch Inhaberinnen und Inhaber des "Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen" gedeckt werden (§4 Absatz 1 Satz 3 LABG). Soweit Hochschulen dadurch ihre bisherigen Studienangebote reduzieren, ist Studierenden mit zwei allgemein bildenden Unterrichtsfächern im Rahmen des hochschulrechtlich und verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz Gelegenheit zum Abschluss ihres Studium zu geben (§ 20 Absatz 11).

Der vLw sieht in der Rücknahme der Streichung eine schleichende Deprofessionalisierung des fachlichen Angebots an Berufskollegs. Kompetenz-Synergien, die sich durch das Studium einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden, spezifisch geprägten, Fach ergeben, gehen dem System Berufskolleg mittel- bis langfristig verloren.

Schon jetzt ist es aus Sicht des vLw unerlässlich, dass an den Hochschulen berufskollegspezifische Angebote für allgemein bildende Fächer sichergestellt werden.

Wenn Berufskolleglehrkräfte mit zwei allgemein bildenden Fächern die gleichen Studienangebote wie ihre Gymnasial- und Gesamtschulkollegen belegen (müssen), dann haben wir insgesamt eine (Mogel-) Verpackung, die mehr verspricht, als sie hergibt. (siehe hierzu auch den beigefügten Leitartikel der Kaufmännischen Schule 1/2016)

Dem vLw ist bekannt, dass viele Berufskollegs aktuell auf ausgebildete Gymnasial- und Gesamtschullehrkräfte mangels entsprechender Bewerber mit der Kombination berufliche Fachrichtung und allgemein bildendendes Fach zurückgreifen. Allein die Situation eines Mangels sollte nicht eine Grundsatzentscheidung bei der Gesetzgebung leiten lassen.

Ansatzweise geheilt werden könnte die derzeitige Mangelsituation durch die Ermöglichung der Ableistung des Referendariats in der Schulform Berufskolleg für

Lehrkräfte mit dem ursprünglichen Ziel des Lehramts Gymnasiums oder Gesamtschule. Dieses Register wurde auch bereits in der Vergangenheit gezogen und hat vielfach dazu geführt, dass gymnasial ausgebildete Lehrkräfte im Referendariat ihre Vorurteile gegenüber dem System Berufskolleg abgelegt haben und sich ein Klebeeffekt vielfach entfalten konnte. Diese Lösung ist allemal besser, als vollständig gymnasial ausgebildete Lehrkräfte nach intensiv erlebtem Referendariat in eine andere, pragmatisch berufsorientierte Welt zu übernehmen.

Dem vLw ist bewusst, dass es ein großes Interesse seitens der Berufskollegs gibt, den Personalbestand auch bei den allgemeinbildenden Fächern sicherzustellen. Allerdings führt die prinzipielle Möglichkeit, zwei Unterrichtsfächer zu studieren, zu großen Problemen. Das Studium ist auf Gymnasien ausgerichtet (vgl. Leitartikel Kaufmännische Schule 1/2016), die Berufspädagogik wird marginalisiert, fachdidaktische Studienanteile sind nicht auf das Berufskolleg bezogen. Fragen des Lernfeldunterrichts, die Frage der Fächerverbindung, z. B.im Kontext der neuen berufsübergreifenden Bildungspläne in NRW werden nicht thematisiert. Hinzu kommen bei diesen Studierenden tendenziell fehlende berufliche Erfahrungen, zum Teil wird das Berufskolleg als Ausweichoption gegenüber dem Gymnasium angesehen. Gleiches gilt für die Kombination von Unterrichtsfach und Sonderpädagogik. Auf dem Papier sieht das alles gut aus, hat aber mit einer systematischen Vorbereitung auf das Einsatzfeld ‚Berufskolleg' nicht viel zu tun. Auf Dauer etabliert sich hier eine sehr berufsfremde Lehrergruppe.
Demgegenüber wäre es doch ggf. sinnvoll, affine Vertiefungen zuzulassen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Zunahme an zusätzlichen nicht-fachlichen Studienanteilen (Inklusion, Deutsch als Fremdsprache usw.) dazu führt, dass der fachliche Anteil vernachlässigt wird. Es bedarf eines deutlichen Anteils an Ausgewogenheit. Es macht Sinn, einzelne Lehrer mit entsprechenden pädagogischen Vertiefungen zu haben, aber es muss auch noch den anderen Lehrertyp, den mit vertiefter Fachausbildung, geben, sonst betont man einseitig den Aspekt der pädagogischen Förderung und vernachlässigt den der fachlichen Herausforderung, wie sie insbesondere im System Berufskolleg gefordert ist.
Nach Informationen des vLw führt bereits jetzt die aktuelle Regelung mit zwei Unterrichtsfächern an einigen Standorten zu einer deutlichen Zunahme der Studierendenzahl mit dem Abschluss Lehramt Berufskolleg mit einer Zwei-Fach-Kombination.
Wegen der latenten Gefahr der Aushöhlung des Lehramts an Berufskollegs (gleiche Studienanteile wie LA Gymnasium/Gesamtschule und evtl. keine Praxissemester am Berufskolleg gem. dieser Vorlage) fordert der vLw die zwei Fächer-Studienoption als Regelfall im LABG auszuschließen und für den Bedarfsfall Übergänge auf dem Verordnungswege ermöglichen, zumal die Einstellung neuer Lehrkräfte mit der Kombination berufliche Fachrichtung und allgemeinbildenden Fach/klein berufliche Fachrichtung mittel- und langfristig systemrelevanter sind. Das bedeutet, dass nach Deckung vereinzelter fachspezifischer Bedarfe die Einstellungsnachfrage nach multipel einsetzbaren Lehrkräften mit beruflicher Fachrichtung steigen wird und die Einstellungschancen für Zwei-Fachlehrer mit Lehramt an Berufskollegs deutlich sinken wird.

Fachlichkeit und Berufsbezug sind im Rahmen der Ausbildung für Lehrkräfte an Berufskollegs höchst bedeutsam. Für einige Universitätsstandorte wird die weitergeführte Öffnung der Studierbarkeit von zwei allgemeinbildenden Fächern bedeuten, dass nur dann der Berufsbezug aufgebaut und nur dann verantwortet werden kann, wenn die Anzahl der Professuren für Wirtschafts- und Berufspädagogik als bisheriger Garant des etablierten Bezugs zum Berufskolleg an der Universität nochmals erheblich gesteigert werden könnte.

§ 12 LABG Absatz 3

Die bisherige Regelung im LABG sieht die Ableistung des Praxissemesters '*... in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern.*' vor. Im neuen Satz 2 heißt es: "*Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen.*"

Gemäß Begründungstext soll die angestrebte Flexibilität mit Blick auf ausbildungsorganisatorischen Schwierigkeiten bei der Vergabe von Praxissemesterplätzen ermöglicht werden. Der vLw spricht sich dagegen aus, dass Studierende für das Lehramt an Berufskollegs das Praxissemester auch an anderen Schulformen absolvieren können. Das Praxissemester ersetzt Anteile des Referendariats. Es ist unabdingbar, dass Studierende mit Lehramt am Berufskolleg ihr Praxissemester ausschließlich im System Berufskolleg ableisten!

§ 13 LABG Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst, Absatz 1 und 2

Der aktuelle Passus sieht die Ausbildung in zwei Fächern vor. Im Rahmen der Überarbeitung sollten die Spezifika der Berufskollegs mit aufgenommen werden: Ausbildung von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung jeweils einschließlich der Fachdidaktik. (vgl. § 11 Abs. 6 (neu) Punkt 4 LABG)

§ 15 LABG: Mehrere Lehrämter, Absatz 3

Im bisherigen Text wurde das Praxissemester im angestrebten Lehramt als Regelfall gesehen. 'Studierende' erhalten nun die Wahl: fünf Wochen Eignungs- und Orientierungspraktikum oder ein vierwöchiges Berufsfeldpraktikum oder ein Praxissemester. Es stellt sich deutlich die Sinnfrage, wenn in der Praxis die Wahl

vorhersehbar auf ein 4- bzw. 5-wöchigen Element fällt. Das Praxissemester als Orientierungsgröße im neuen System erfüllt seinen Zweck.

****

Lehramtszugangsverordnung - L Z V

§ 5 LZV Lehramt am Berufskolleg

In Abs. 1 Punkt 1 und 2 tauchen die 'Fragen zur Inklusion' doppelt auf. Hier gehen wir von einem Redaktionsfehler aus.

§ 5 Abs. 3 u. 4 LZV: Zuschnitt der kleinen beruflichen Fachrichtungen (insbesondere Wirtschaftswissenschaften)

Der Vorschlag der Expertenkommission zur Lehrkräfteversorgung verfolgt das Ziel, die Komplexität der Kombinationsmöglichkeiten der kleinen beruflichen Fachrichtungen zu reduzieren. Die Streichung von Profilen - und auch eine erneute Umbenennung - löst jedoch nicht das eigentliche Problem. Die Strukturierung der Fachwissenschaften - und insbesondere der fachwissenschaftlichen Vertiefungen - an den Universitäten folgt einem anderen Ansatz als den Erfordernissen des Berufskollegs und dessen Bildungsgängen.

Dieses Problem und die in der Vergangenheit mehrfache Anpassung der kleinen beruflichen Fachrichtungen innerhalb der Wirtschaftswissenschaften haben zu der jetzigen Komplexität - insbesondere für die Wahlmöglichkeiten im Vorbereitungsdienst und für die Platzvergabe im Praxissemester - geführt. Das hier offenkundige Dilemma lässt sich durch Veränderungen im Zuschnitt der speziellen Wirtschaftslehren aber kaum auflösen, da sich weder die Anforderungen des Berufskollegs noch die universitäre Organisation der Fachwissenschaften einfach aufeinander anpassen lassen. Lösungen entständen auf dem Papier (durch neue Überschriften) und nicht in der gelebten Realität. In der Folge löst diese Verschiedenheit – wie auch in der Vergangenheit - Friktionen insbesondere im Vorbereitungsdienst aus, wo für „berufskollegferne" spezielle Wirtschaftslehren, die LAA mitbringen, keine entsprechenden Seminarstrukturen vorgehalten werden können.

Der vLw schlägt unter den gegebenen Umständen vor, die unter der speziellen Wirtschaftslehre ausgewiesenen Profile zu streichen. Somit ergäbe sich folgende Schneidung:

Wirtschaftswissenschaften mit - Wirtschaftsinformatik
- spezieller Wirtschaftslehre

Für die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung BK bedeutete dies:

Studium: Die Prüfungsordnungen der Hochschulen regeln in Bezug auf die speziellen Wirtschaftslehren Inhalte und Wahlmöglichkeiten. Die Hochschulen beraten die Studierenden in Bezug auf mögliche Studieninhalte, indem sie sich an den in den Berufskollegs vorhandenen fachlichen Profilen spezieller Wirtschaftslehren orientieren.

Vorbereitungsdienst: Hier sollte eine – aus den Anforderungen des Berufskollegs abgeleitete – Differenzierung der kleinen beruflichen Fachrichtungen vorgenommen werden. Regelungen der OVP müssten dann den rechtlichen Rahmen für bedarfsgerechte, an der Schulwirklichkeit orientierte Profilbildungen schaffen. Eine landesweite Steuergruppe, bestehend aus den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, schulfachlichen Aufsichten und Berufskollegs definierte für einen mittelfristigen Zeitraum bedarfsrelevante Profile. Bei der Bewerbung könnten die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung die differenzierten kleinen beruflichen Fachrichtungen ausschreiben.

Alternative: Sollte diese Empfehlung des vLw aktuell keine Akzeptanz finden, schlagen wir als Kompromiss zumindest folgende Neuschneidung (kursiv) der speziellen Wirtschaftslehren vor:

- Wirtschaftsinformatik
- Sektorales Management
- Industrie/Produktion, Logistik, Absatz
- Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungen
- Steuern
- Politik

Im LZV-Entwurf taucht das Fach **Politik** in § 5 Abs. 3 wie bisher als kleine berufliche Fachrichtung i.V.m. mit der großen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften auf **und** in Abs. 4 als Unterrichtsfach i.V.m. mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft auf. Der vLw schlägt eine Löschung der Wiederholung in Absatz 4 vor. Dies dient der Klarheit

§ 5 Abs. 4 LZV: Liste der zugelassenen Unterrichtsfächer

Der vLw schlägt eine Erweiterung des Fächerkanons unter (4) in Analogie zu den Unterrichtsfächern für das Lehramt Gymnasium/Gesamtschulen vor:

Aufnahme der Fremdsprachen Chinesisch, Italienisch und Japanisch. Insbesondere das Fach Chinesisch ist Anbetracht der internationalen Verflechtung der Unternehmen und der zunehmenden Bedeutung der VR China in der globalisierten Wirtschaft von besonderer Bedeutung. Das Ausblenden dieses Unterrichtsfaches an Berufskollegs ist

nicht nachvollziehbar, zumal es vielfältige Kontakte der Berufskollegs zu chinesischen Institutionen bis hin zu gegenseitigen Besuchen gibt

§ 5 Abs. 5 LZV: Kombination einer sonderpädagogischen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach

Die KMK Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 5 (berufliche Fächer / berufliche Schulen) sieht für das Lehramt an Berufskollegs nach 2.3 die Kombinationen Berufliche Fachrichtung mit zweitem Unterrichtsfach oder zweiter beruflicher Fachrichtung oder sonderpädagogischer Fachrichtung vor. In der vorliegenden Entwurfsfassung wird dieser Kanon erweitert: Studium eines allgemein bildenden Faches in Kombination mit einer sonderpädagogischen.

Im Hinblick auf die Realisierbarkeit eines Schulformbezugs ist die Anforderung - so auch vom vLw im Rahmen der Anhörung der Tenorth-Kommission gefordert -, dass im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mindestens eine berufliche Fachrichtung Gegenstand sein muss. Ansonsten wird – verstärkt durch die schulformübergreifend ausgerichteten Standards für die Bildungswissenschaften und die schulformübergreifend ausgerichtete Rahmenvorgabe für das Praxissemester - ein Studienabschluss vergeben, der dem Profil Lehramt an Berufskollegs nicht Rechnung trägt. (vgl. Ausführungen zu §2 Abs.2 LABG weiter oben)

§ 11 Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

In Absatz 1 ist neu aufgenommen, dass für das Lehramt an Berufskollegs lediglich Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen sind. Der vLw spricht sich gegen eine Aufweichung der Zugangsvoraussetzungen aus. Die Aufweichung ist der besonderen Mangelsituation in einigen gewerblich-technischen Bereichen geschuldet. Es sollte deutlich werden, dass es sich hier um eine Öffnung für Ausnahmesituationen und nicht die Regel handelt! (vgl. Formulierung § 8 Praxissemester neu: Hinweis auf 'befristete Sondermaßnahmen')

In Absatz 2 sollten die Berufskollegs mit aufgenommen werden, da auch hier in den Beruflichen Gymnasien Standards unterrichtet werden, die mit den Standards der Abiturprüfungen in der gymnasialen Oberstufe gleichwertig sind.

Der Begründungstext gilt inhaltlich auch für die Beruflichen Gymnasien.

****

OVP

§ 10 Abs. 3 OVP: Ausbildung in Kern- und Fachseminaren

Die Möglichkeit, **gemeinsame fächerbezogene Ausbildungsgruppen für mehr als ein Fach** zu bilden, bietet im Grundsatz organisatorische und wirtschaftliche Vorteile, wird aber vom vLw abgelehnt, wenn in dessen Folge Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) nur von einer einzigen Fachleiterin oder einem einzigen Fachleiter ausgebildet werden. Die einzelne Person bekommt dann innerhalb der Ausbildung, bzw. in Beurteilung und Bewertung, ein zu großes Gewicht.

Die Möglichkeit, fächerbezogene oder überfachliche **Ausbildungsgruppen mit LAA verschiedener Lehrämter** zu mischen, wird vom **vLw** insgesamt abgelehnt, da das fachliche Profil des Berufskollegs nicht genügend berücksichtigt wird. Was für das Studium für das Lehramt am Berufskolleg gilt (hier: Wirtschaftswissenschaften als Leitfach), kommt in der schulpraktischen Ausbildung noch einmal besonders zum Tragen: Es liegt auf der Hand, dass gemischte Kern- oder Fachseminare die Themen Beruflichkeit, das Lehren und Lehren in Lernfeldern oder die besondere Heterogenität von Lerngruppen in Bildungsgängen des Berufskollegs nicht in dem zeitlichen Umfang und der Qualität behandeln können wie die bisherigen schulformbezogenen Ausbildungsgruppen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des auf 18 Monate verkürzten Vorbereitungsdienstes.

§ 10 Abs. 8 OVP: Arbeitszeit der Seminar- und ZfsL-Leitungen

Es stellt sich die Frage eines redaktionellen Drehers. Sollte es heißen:
(8) Die Leiterinnen und Leiter der Seminare des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung führen im Durchschnitt Ausbildungsveranstaltungen für ..... ?
statt (8) Die Leiterinnen und Leiter der Seminare führen im Durchschnitt des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Ausbildungsveranstaltungen für .....

Düsseldorf, 09. Februar 2016

LEITARTIKEL

Beruflichkeit ade?

Drohende Aushöhlung des Spezifikums der Berufskollegs

Anfang Mai des letzten Jahres lag der Referentenentwurf zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) mit Änderungen der Lehramtszugangsverordnung (LZV) und der OVP vor.

Danach sollte zukünftig die Möglichkeit wegfallen, zwei allgemeinbildende Fächer für das Lehramt an Berufskollegs zu studieren. Der Referentenentwurf folgte in seiner Begründung der Argumentation der Tenorth-Kommission (2013), die diesen vom *vLw* eingebrachten Aspekt aufgenommen hatte. So haben wir diese geplante Neuregelung ausdrücklich begrüßt.

Seit Oktober nun liegt der Gesetzentwurf vor, die öffentliche Anhörung erfolgt am 17. Februar 2016.

Warum fordert der *vLw*, dass das Studium des Lehramtes an Berufskollegs für den Bereich der kaufmännischen Berufskollegs grundsätzlich mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften verknüpft sein muss? Ganz einfach: Weil das Berufskolleg mit seinen spezifischen Ansprüchen in Bezug auf Beruflichkeit, Lehren und Lernen im Studium der allgemeinbildenden Fächer praktisch nicht mitgedacht wird.

Beliebigkeit der Studienprofile befürchtet

Betrachten wir exemplarisch das Studienfach Englisch an der Universität zu Köln:
Bereits in den Titeln der Modulhandbücher werden die Lehrämter Gymnasium/Gesamtschule und Berufskolleg in einem Atemzug genannt: „Bachelor of Arts Unterrichtsfach Englisch – Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Studienprofil Lehramt an Berufskollegs" und „Master of Education Unterrichtsfach Englisch – Studienprofil Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs"! Beim genaueren Lesen wird deutlich: „Die Studienprofile Gymnasien/Gesamtschulen und Berufskolleg sind strukturell identisch. Dies soll ggf. einen Wechsel in ein anderes Profil vereinfachen. Studierende können bei der Wahl von Veranstaltungen für ihr jeweiliges Profil relevante Schwerpunkte setzen, z. B. zu didaktischer Binnendifferenzierung oder Wirtschaftsenglisch für das Profil Berufskolleg."[1] Demnach gilt: Die Studierenden können, müssen aber nicht entsprechende Veranstaltungen wählen. Ein Blick in das Modulhandbuch Deutsch ergibt beim Bachelor keinen besonderen Ausweis BK-spezifischer Aspekte. Beim Master heißt es hier: „Für das Lehramt an Berufskollegs können die speziellen Parameter des Faches ‚Deutsch/Kommunikation', [ ], sowie die bildungsgangspezifischen Abschlussprüfungen mit ihren Anforderungen an die Lesekompetenz und an den mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch berücksichtigt werden."[2] Auch hier gibt es nur unverbindliche Empfehlungen. Eine konsequente Orientierung am Thema „Beruflichkeit" gibt es nicht. Schon an dieser Stelle stellt sich eindeutig die Frage: Wie viel Berufskolleg ist denn drin, wenn durchgängig die gleichen Veranstaltungen wie die der Gymnasial- und Gesamtschullehramtsstudierenden belegt werden?

Elke Vormfenne

Kein Etikettenschwindel im Praxissemester

In § 12 LABG ist vorgesehen, dass das Praxissemester nicht unbedingt in der Schulform des angestrebten Lehramtes abzuleisten ist. Es könnte also dazu führen, dass ein Studierender für das Lehramt Berufskolleg sein Praxissemester am Gymnasium ableistet. Möglichen „ausbildungsorganisatorischen Problemen" soll damit begegnet werden. Der *vLw* hält diese Ausnahmeregelung für Berufskollegs für völlig verfehlt. Die Komplexität des Systems Berufskolleg erlaubt kein Absolvieren des Praxissemesters in anderen Systemen – es soll ja das verlorene Halbjahr im Referendariat kompensieren und darf deshalb nicht zugunsten organisatorischer Schwierigkeiten geopfert werden.
Fakt ist: Die fehlende Beruflichkeit im Studium der allgemeinbildenden Fächer gepaart mit einem berufskollegfer-

1 *s. S. 1 Modulhandbuch BACHELOR OF ARTS UNTERRICHTSFACH ENGLISCH*
2 *s. S. 2 f. Modulhandbuch MASTER OF EDUCATION – UNTERRICHTSFACH DEUTSCH*

nen Praxissemester führt zur Aufgabe des Spezifikums, das den Berufskollegs inne ist.

Weiterhin hoher Qualitätsanspruch unerlässlich

Neu aufgenommen in die Lehramtszugangsverordnung (LZV) ist ein Passus in § 11, der die Brisanz des hier dargestellten Problems nochmals erhöht: Für das Lehramt an Berufskollegs soll auf die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache verzichtet werden. Nicht aber bei Gymnasial- und Gesamtschulstudenten, die ihre Schüler auch auf die Allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Dies heißt im Klartext: Die Anforderungsstandards für Lehrkräfte an Berufskollegs werden dadurch deutlich heruntergefahren. Begründung: Der Zugang zum Lehramt BK soll erleichtert werden.

Der *vLw* spricht sich gegen eine zusätzliche Aufweichung der Anforderungsstandards an Lehramtsbewerber für das BK aus. Auch hier ist die Beruflichkeit das Stichwort: Die Internationalisierung der Wirtschaft bedingt die Notwendigkeit, sich im Beruf fremdsprachlich breiter aufzustellen. Ein Rückschritt in den fremdsprachlichen Anforderungen an Studierende für das Lehramt des Berufskollegs wird dieser Entwicklung nicht gerecht. Die Konsequenzen sind gar nicht auszudenken, die sich ergeben, wenn diese Anforderungsabsenkung in der Fläche bekannt wird, zumal ein BK-Studierender in den allgemeinbildenden Fächern die gleichen Lehrveranstaltungen wie seine Kommilitonen belegt.

Fakt ist: Die Möglichkeit, zwei allgemeinbildende Fächer für das Studium am Berufskolleg zu studieren, ist nur eine Facette des umfassenden Problems: des Verlusts von Beruflichkeit im Studium für unser Lehramt am Berufskolleg. Berufskolleg steht zwar drauf, ist aber – tatsächlich – nicht drin. Es kann und darf nicht sein, dass das System einen Etikettenschwindel zulässt, wie er derzeit möglich ist. Diese Gefahr ist bei der Kombination zweier allgemeinbildender Fächer wie auch in der zulässigen Kombination Fach & sonderpädagogische Fachrichtung im Studium gegeben. Insbesondere dann, wenn auch das Praxissemester nicht am Berufskolleg abgeleistet wird.

Es geht um die Zukunft des Systems Berufskolleg!
Der *vLw* fordert, dass im LABG und in der LZV keine Notfallregeln verankert werden, sondern gemäß der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung eben grundsätzlich auch gleichwertige Standards für die Ausbildung von BK-Lehrkräften. Ausnahmeregeln dürfen nicht die Norm bestimmen!

An dieser Stelle sei deutlich vermerkt: Der *vLw* anerkennt und schätzt die engagierte und wertvolle Arbeit der Kolleginnen und Kollegen mit zwei allgemeinbildenden Fächern, die sich mit viel Engagement in den Berufskollegs erfolgreich eingearbeitet haben!

Elke Vormfenne & Dr. Jörg Kazmierczak,
Vorsitzender des Ausschusses für Lehrerbildungsfragen

AUSSCHUSS RECHT UND BESOLDUNG

Änderungen 2016

Steuern – Familie – Versicherungen – Finanzen – Alltag

Pünktlich zum neuen Jahr gibt es viele Änderungen, die auch unsere Mitglieder betreffen. Hier die wichtigsten im Überblick:

Steuern

Der **Steuer-Grundfreibetrag** wird angehoben, für Ledige auf 8.652,00 € und für Ehepaare auf 17.304,00 €. Der steuerliche **Kinderfreibetrag** steigt auf 7.248,00 € je Kind. Ebenso werden die **Eckwerte des Einkommensteuertarifs** geändert, um die sogenannte „kalte Progression" zu mindern. Diese kalte Progression wirkte sich bisher so aus, dass bei einer Gehaltserhöhung durch die höhere Steuerprogression von der Erhöhung nichts verblieb.

Achtung: Kinderfreibeträge werden ab 2016 nicht mehr automatisch auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Die Beantragung muss jedes Jahr erfolgen.

Familie

Kindergelderhöhung! Für das erste und zweite Kind auf jeweils190,00 €, für das dritte Kind auf 196,00 € und ab dem vierten Kind gibt es 221,00 €. Die **Unterhaltssätze** der Düsseldorfer Tabelle wurden ebenfalls erhöht auf 317,00 € / 364,00 € / 426,00 € / 488,00 € je nach Alter des Kindes.
Achtung: Für die Kindergeldzahlung müssen die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes sowie des beziehenden Elternteils dem LBV mitgeteilt werden.